

Statuten des Verbandes

ZVMN- Zentralverband der Masseur und Naturmedizinischen Therapeuten Schweiz
ACMN- Association centrale des masseurs et des thérapeutes de la médecine naturelle Suisse
ACMO- Associazione centrale dei massaggiatori e terapisti olistici Svizzera

Name, Wirkungsbereich und Sitz des Verbandes

Art. 1

Unter dem Namen ZVMN-Zentralverband der Masseur und Naturmedizinischen Therapeuten Schweiz besteht ein Verein (Berufsverband) im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) auf unbestimmte Zeit.

Der Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der gesamten Schweiz, gegebenenfalls auch auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Die Amtssprache des ZVMN ist Deutsch. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der ZVMN seine Schriften auch in französischer bzw. italienischer Sprache zur Verfügung.

Der Sitz wird durch den Vorstand bestimmt. Die Verwaltung wird an dem gewählten Geschäftssitz geführt.

Zweck des Verbandes

Art. 2

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen in der komplexen physikalischen sowie der präventiven und naturmedizinischen Therapie. Er dient zur Wahrnehmung der beruflichen und gesellschaftspolitischen Interessen, die sich aus den verschiedenen beruflichen Tätigkeiten der einzelnen Mitglieder ergeben. Der Verband kann sich anderen Organisationen/Verbänden sowie andere Organisationen/Verbände können sich dem Verband anschliessen, soweit dies dem Verbandszweck förderlich ist.

In erster Linie will er zur Förderung der komplexen physikalischen, präventiven und naturmedizinischen Therapien beitragen und durch das Zusammenwirken mit anderen Interessierten der Volksgesundheit dienen. Er will im Rahmen seiner Möglichkeiten Sorge tragen für die Verbreitung und die Vertiefung der medizinischen sowie der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der komplexen physikalischen, präventiven und naturmedizinischen Therapien sowie deren praktische Anwendung durch die Mitglieder des Verbandes. Er will mithelfen in den verschiedenen Berufsgattungen die gesamtschweizerische berufliche Anerkennung zu erlangen.

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Der Verband verfolgt keinen religiösen Zweck und ist politisch neutral.

Er fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Grund-, die Weiter- und die Fortbildung seiner Mitglieder. Des weiteren sichert er die fachliche Qualifikation derselben.

Er fördert die Bekanntmachung der einzelnen Berufsgattungen in der gesamten Schweiz.

Aufgaben des Verbandes

Art. 3

In der Erfüllung seines Zweckes (Art.2) vertritt der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten die beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Bund, Behörden, Kantonen, Organisationen (wie z.B. SRK, SDK, FMH) Verbänden, Versicherungen und der Öffentlichkeit. Sein Streben geht dahin, dass andere Verbände sich ihm anschliessen. Des weiteren strebt er den Abschluss von Vereinbarungen mit Versicherern jeder Art an.

Der Verband bestimmt unter Wahrung des Rechts die Grundsätze der Berufs- und Standespolitik.

Im Rahmen des Verbandszweckes sind die Mitglieder verpflichtet, sich an die vom Verband festgelegten Richtlinien zu halten. Der Verband wird seine Richtlinien den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen anpassen.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert der Verband die Grund-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitglieder. Er vertritt die Förderung der Erwachsenenbildung und der Quereinsteiger in den von ihm vertretenen Berufsgruppen.

Er strebt die Abnahme von Berufsprüfungen der ihm anvertrauten Mitglieder an.

Zum weiteren Aufgabenbereich gehören im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes ferner die Beratung der Mitglieder in allen rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der therapeutischen Berufe von Belang sind.

Verbandsmitgliedschaft

Art. 4

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

Ordentliches Aktivmitglied Kategorie 1

A Masseur / Physiotherapeuten

1. Med. Masseur FA / dipl. Physiotherapeuten
2. Masseur mit präventiver Tätigkeit, die den Vorschriften der einzelnen Versicherern entsprechen
3. Therapeuten mit Einzelmethoden der komplexen physikalischen und präventiven Therapie
4. Masseur mit präventiver Tätigkeit, ohne Anerkennung von Versicherern

B Naturärzte / Naturheilpraktiker

1. Naturärzte/Naturheilpraktiker mit kantonaler Approbation
2. Naturärzte/Naturheilpraktiker ohne kantonale Approbation

C andere

1. Vorstandsmitglieder, die keiner der vertretenen Berufsgruppen angehören
2. Ehrenmitglieder

Ordentliches Aktivmitglied Kategorie 2

1. Praktikabetriebe
2. Ausbildungsbetriebe und Betriebsverbände

Ordentliches Aktivmitglied Kategorie 3

1. Andere Verbände, die den gleichen Zweck wie der ZVMN verfolgen

Passivmitglieder

1. Gönner
2. Auszubildende und Praktikanten

Ordentliches Mitglied Kategorie 1

Die Aufnahmekriterien werden vom Vorstand festgelegt. Die Besitzstandswahrung der bestehenden Mitglieder wird nach den Bestimmungen des Bundes und der Kantone gewährleistet.

⇒ **Pro Mitglied ein volles Stimmrecht.**

Ordentliches Mitglied Kategorie 2

⇒ **Pro Betrieb (natürliche oder juristische Person) ein volles Stimmrecht. Die Vertreter juristischer Personen haben sich an der Generalversammlung durch Vollmacht auszuweisen.**

Ordentliches Mitglied Kategorie 3

Andere Verbände können auf Antrag an den Vorstand des ZVMN aufgenommen werden. Sie werden vertreten durch eine vom Vorstand des ZVMN bestimmte Anzahl Delegierte.

⇒ **Pro Delegierter ein volles Stimmrecht**

Passives Mitglied

⇒ **kein Stimmrecht**

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Aufnahme von Aktiv- sowie Passivmitgliedern geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht. Der Beschluss ist endgültig.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- ⇒ durch Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- ⇒ durch den Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt. Der Austritt ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.
- ⇒ durch den Tod oder die Auflösung eines Verbandes/Betriebes/Institution
- ⇒ durch Ausschluss durch den Vorstand, wobei letzterer die Ausschliessung ohne Angabe von Gründen im Sinne von Artikel 72 Abs. 1 ZGB verfügen kann. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Stimmrecht

Art.7

Alle Aktivmitglieder haben das gleiche volle Stimmrecht.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Rechte der Verbandsmitglieder

Art. 8

Alle Verbandsmitglieder üben die ihnen in diesen Statuten eingeräumten Rechte aus. Des weiteren sind sie berechtigt, Rat und Beistand im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes einzuholen. Gleichzeitig können sie von allen Errungenschaften und Angeboten des Verbandes profitieren.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen Mitgliederausweis, der sie in ihrer Einstufungskategorie ausweist.

Pflichten der Verbandsmitglieder

Art.9

Die Verbandsmitglieder haben die Statuten des Verbandes zu achten und einzuhalten, Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, Beiträge und sonstige Entgelte gemäss den Statuten zu begleichen sowie alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Interesse des Verbandes nicht dienlich ist oder ihm schadet.

Haftbarkeit: Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Information der Verbandsmitglieder

Art. 10

Die Verbandsmitglieder werden vom Vorstand über die Belange des Verbandes informiert. Die Informationen erfolgen schriftlich, via Internet oder durch Ausgabe einer Vereinszeitung.

Verbandsorgane

Art. 11

Der Verband besitzt folgende Organe:

- ⇒ Generalversammlung
- ⇒ Delegiertenversammlung (bei Bedarf)
- ⇒ Vorstand
- ⇒ Kommissionen
- ⇒ Sektionen
- ⇒ Stiftungen
- ⇒ Quali – Force (Qualitätssicherungsstelle)
- ⇒ Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet bis spätestens zum 30.6. eines jeden Jahres statt.

Der Termin der GV muss frühzeitig durch den Vorstand publiziert werden.

Anträge an die GV müssen bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung eingeschrieben und in gut leserlicher Form an den Vorstand zu Händen des Präsidenten gerichtet werden.

Anträge zur Statutenänderung müssen bis spätestens 90 Tage vor der GV eingeschrieben und in gut leserlicher Form an den Vorstand zu Händen des Präsidenten gerichtet werden.

Die Einladung mit der Traktandenliste zur GV hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Für den Zutritt zur GV weist sich das Verbandsmitglied mit seinem Mitgliederausweis und der zugeschickten Stimmkarte aus.

Die statutarischen Traktanden der GV des ZVMN sind:

- ⇒ Begrüssung durch den Vorsitzenden
- ⇒ Bestellung des Büros
- ⇒ Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit der GV
- ⇒ Wahl der Stimmezähler
- ⇒ Abstimmung über die Traktandenliste
- ⇒ Beschlussfassung betreffend des Protokolls der letzten Generalversammlung

- ⇒ Bericht des Präsidenten und Beschlussfassung darüber
- ⇒ Bericht aus den einzelnen Ressort und Beschlussfassung darüber
- ⇒ Bericht aus den Kommissionen und Beschlussfassung darüber
- ⇒ Kassabericht
- ⇒ Revisorenbericht
- ⇒ Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Dechargenerteilung an den Vorstand und den Kassier, des weiteren Beschlussfassung über das Budget für das laufende Jahr
- ⇒ Wahlen (Vorstandsmitglieder, Präsident, Vizepräsident, Kassier, Revisoren)
- ⇒ Varia

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse gilt das relative Mehr der anwesenden Verbandsmitglieder. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt oder der Vorstand diese verfügt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Präsident hat hier in eigener Sache (Wahl) keinen Stichentscheid durch eine zweite Stimme.

Ansonsten beschliesst die GV über alle statutengemäss rechtzeitig eingebrachten Traktanden.

Insbesondere beschliesst sie auch gemäss den vorstehenden Statuten über

- ⇒ Revision der Statuten (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- ⇒ Auflösung des Verbandes (3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder)

Eine ausserordentliche GV kann von 1/5 der Verbandsmitglieder oder vom Vorstand verlangt werden.

Delegiertenversammlung

Art. 13

Die Delegiertenversammlung findet nur bei Bedarf statt, sofern Untersektionen bestehen und der Vorstand dies für notwendig erachtet.

Die Delegiertenversammlung ist ein untergeordnetes Organ des Verbandes. Sie wird vom Präsidenten des ZVMN einberufen und findet spätestens 3 Monate vor der Generalversammlung (GV) statt. Der Termin der Delegiertenversammlung muss frühzeitig den Sektionen sowie den angeschlossenen Verbänden bekanntgegeben werden.

Der Vorsitz wird in der Regel vom Präsidenten des ZVMN geführt. Er wird unterstützt durch einen Aktuar und 3 Beisitzer, welche anlässlich der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Die Delegiertenversammlung ist kein bestimmendes Organ. Sie tritt zusammen, um die Anträge an den Vorstand zu Händen der GV zu stellen.

Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist Pflicht der Sektionen und angeschlossenen Verbände.

Die Einladung erfolgt durch den ZVMN und muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei den einzelnen Delegierten eintreffen.

Für den Zutritt zur Delegiertenversammlung weist sich der Delegierte mit seinem Delegiertenausweis und der Stimmkarte aus.

Anträge an die Delegiertenversammlung müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung eingeschrieben und in gut leserlicher Form an den Vorstand zu Händen des Präsidenten gerichtet werden.

Die statutarischen Traktanden der Delegiertenversammlung des ZVMN sind:

- ⇒ Begrüssung durch den Vorsitzenden
- ⇒ Bestellung des Büros
- ⇒ Festlegung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit zu Händen der GV
- ⇒ Wahl der Stimmezähler
- ⇒ Abstimmung über die Traktandenliste
- ⇒ Beschlussfassung betreffend des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- ⇒ Bericht des Präsidenten
- ⇒ Berichte aus den Verbänden und Sektionen
- ⇒ Diskussion und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
- ⇒ Varia

Für alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung gilt das relative Mehr.

Urabstimmung

Art. 14

Eine Urabstimmung (schriftliche Abstimmung der Verbandsmitglieder über einen Abstimmungsgegenstand) hat stattzufinden, wenn eine 2/3 Mehrheit der an der GV oder ausserordentlichen GV anwesenden Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschliesst.

Sie hat stattzufinden, indem der Vorstand den einzelnen Verbandsmitgliedern schriftlich die Abstimmungsvorlage(n) unterbreitet und für die Abstimmung eine Frist von 21 Tagen anberaumt, innert welcher die schriftliche Rückantwort zu erfolgen hat.

Die Abstimmungsvorlage ist mittels Urabstimmung angenommen, wenn sich mindestens 2/3 aller Verbandsmitglieder daran beteiligen und die Mehrheit der rechtzeitig eingegangenen schriftlichen Rückantworten die Vorlage annehmen.

Die in den Statuten vorgesehenen besonderen Quoren (Statutenrevision/ Auflösung des Verbandes) gelten auch vollumfänglich für die Urabstimmung (die qualifizierten Mehrheiten beziehen sich diesfalls auf alle angeschriebenen Verbandsmitglieder)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten, die Niederschrift soll Zeit, Datum und Ort der Vorstandssitzung sowie die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Dem Vorstand obliegen insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

- ⇒ Vollzug der Statuten
- ⇒ Vollzug von Versammlungsbeschlüssen
- ⇒ Einberufung der Delegiertenversammlung
- ⇒ Erledigung der laufenden Geschäfte oder Delegation derselben
- ⇒ Organisation der Vertretung des Verbandes nach Außen
- ⇒ Vorbereitung der GV
- ⇒ Erteilung sämtlicher Aufträge die zur Wahrnehmung und der Zweckverfolgung geboten sind (verbandsintern und an Dritte)
- ⇒ Ausarbeitung sämtlicher notwendiger Geschäftsreglemente
- ⇒ Einberufung und Wahl von Kommissionen, Überwachung und Auflösung derselben
- ⇒ Wahl und Überwachung des Geschäftsführers
- ⇒ Beschluss über die Gründung einer Stiftung, Wahl des Stiftungsrates
- ⇒ Wahl und Einsatz der Qualitätssicherungsstelle Quali-Force
- ⇒ Festsetzung von Eintrittsgebühren, Jahresmitgliederbeiträgen, Entschädigungen, Spesenvergütungen und Honorare an Verbandsorgane oder Dritte
- ⇒ Erstellung und Einhaltung des Jahresbudgets
- ⇒ Entscheidung über Veröffentlichungen (extern oder in der Verbandspublikation)

Präsident

Art. 16

Der Präsident wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, es findet keine Amtszeitbeschränkung statt. Der Präsident braucht bei seiner Wahl weder Verbandsmitglied zu sein, noch muss er einer der vertretenen Berufsgruppen angehören. Mit der Wahl wird er automatisch als aktives Mitglied mit allen Rechten und Pflichten in den Verband aufgenommen.

Dem Präsidenten obliegen insbesondere:

- ⇒ Die Leitung des Verbandes
- ⇒ Die Rechtsgeschäfte oder deren Delegation
- ⇒ Überwachung oder Ausführung der fachlichen Anforderungen oder deren Delegation
- ⇒ Sicherstellung des internen Kommunikationsflusses

Vorstand

Art.15

Der Vorstand unterliegt dem Kollegialitätsprinzip und Solidaritätsprinzip. Er besteht aus mindesten 5 Mitgliedern, wovon die Mehrheit einer der vertretenen Berufsgruppen angehören muss. Die Mitgliederzahl ist nach oben offen. Zur Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder müssen weder Mitglieder des Verbandes sein noch zwingend einer der vertretenen Berufsgruppen angehören. Durch die Wahl der GV werden die Vorstandsmitglieder automatisch als aktive Mitglieder des ZVMN für die Dauer ihrer Amtszeit aufgenommen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist wiederwählbar. Es existiert keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt gemeinsam die allfälligen Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Bei frühzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat auf die nächstfolgende GV eine Ersatzwahl vorgenommen zu werden.

Der Vorstand erledigt und vollzieht sämtliche Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht in der Kompetenz der GV liegen . Er ist berechtigt zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen zu ernennen und ist verpflichtet, denselben ein Reglement für Ihre Tätigkeit zu erstellen. Des weiteren

überwacht er die Arbeit der Kommissionen. Diese unterstehen vollumfänglich dem Weisungsrecht des Vorstandes. Sie erstatten an denselben Bericht über ihre Arbeit sowie Anträge zur Ausführung.

Vorstandssitzungen werden in der Regel vom Präsidenten einberufen, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung auch mündlich ohne Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

- ⇒ Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Mitglieder- sowie Delegiertenversammlung, deren Vorsitz er in der Regel inne hat
- ⇒ Vertretung des Verbandes nach aussen oder Delegation
- ⇒ Beratung in sämtlichen fach- und methodenspezifischen Belangen
- ⇒ Erfüllung der Repräsentationspflicht für den Verband oder deren Delegation
- ⇒ Erfüllung sämtlicher Aufgaben gemäss Gesetz und Statuten

Dem Präsidenten steht in den Vorstandssitzungen sowie bei der GV der Stichtscheid zu.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten.

Rechte und Pflichten des Präsidenten sind im Pflichtenheft umschrieben, welches der Vorstand gemeinsam erstellt.

Vizepräsident

Art. 17

Der Vizepräsident wird für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Er ist wiederwählbar und es findet keine Amtszeitbegrenzung statt. Bei seiner Wahl braucht der Vizepräsident weder Verbandsmitglied zu sein, noch muss er einer der vertretenen Berufsgruppen angehören. Mit der Wahl wird er automatisch als aktives Mitglied in den Verband aufgenommen.

Dem Vizepräsidenten obliegen insbesondere:

- ⇒ Die Unterstützung des Präsidenten in der Leitung des Verbandes
- ⇒ Mithilfe bei den Vorbereitungen sämtlicher Verbandsgeschäfte
- ⇒ Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder
- ⇒ Vertretung des Verbandes nach aussen
- ⇒ Erfüllung der Repräsentationspflichten
- ⇒ Erfüllung sämtlicher Aufgaben gemäss Gesetz, Statuten sowie Pflichtenheft

Im Verhinderungsfalle übernimmt er die Aufgaben des Präsidenten.

Rechte und Pflichten des Vizepräsidenten sind im Pflichtenheft umschrieben, welches der Vorstand gemeinsam erarbeitet.

Kassier

Art. 18

Der Kassier wird für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Er ist wiederwählbar und es findet keine Amtszeitbegrenzung statt. Bei seiner Wahl braucht der Kassier weder Verbandsmitglied zu sein, noch muss er einer der vertretenen Berufsgruppen angehören. Mit der Wahl wird er automatisch als aktives Mitglied in den Verband aufgenommen.

Dem Kassier untersteht das Kassawesen und der geordnete Zahlungsverkehr des Verbandes, sowie gemeinsam mit dem übrigen Vorstand die Budgetierung der Verbandsgeschäfte und die Jahresplanung. Er kann auf Antrag an den Vorstand natürliche und juristische Personen zur Bewältigung seiner Arbeit hinzuziehen.

Die Rechte und Pflichten des Kassier sind im Pflichtenheft umschrieben, welches der Vorstand gemeinsam erstellt.

Übrige Vorstandsmitglieder

Art. 19

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar und es findet keine Amtszeitbegrenzung statt. Bei ihrer Wahl brauchen die übrigen Vorstandsmitglieder weder Verbandsmitglied zu sein, noch müssen sie einer der vertretenen Berufsgruppen angehören. Mit der Wahl werden sie automatisch als aktive Mitglieder in den Verband aufgenommen.

Alle Rechte und Pflichten der übrigen Vorstandsmitglieder mit ihren Ressorterteilungen sind im Pflichtenheft umschrieben, welches gemeinsam durch den Vorstand erstellt wird.

Der Vorstand kann zu seiner Hilfe und Unterstützung Kommissionen ernennen. Er ist verpflichtet, vor deren Einberufung resp. Wahl ein Reglement für ihre Tätigkeit zu erstellen und die Arbeit derselben zu überwachen.

Geschäftsführer

Art. 20

Sofern die Geschäfte des Verbandes es bedürfen, setzt der Vorstand einen Geschäftsführer ein.

Er wählt diesen und gibt ihm ein Pflichtenheft, indem seine Aufgaben exakt geregelt sind. Der Geschäftsführer arbeitet im Angestelltenverhältnis für den Verband und erhält einen Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen des OR. Er untersteht den Weisungen des Vorstandes.

Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein, kann aber wenn nötig zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Er kann dann eine beratende Funktion ausüben, hat aber kein Stimmrecht.

Der Geschäftsführer ist insbesondere für die Erledigung der Tagesgeschäfte zuständig und steht dem Sekretariatspersonal vor. Er bereitet die Geschäfte des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder vor.

Revisionsstelle

Art. 21

Die Aufgaben der Revisionsstelle werden durch ein externes, unabhängiges Unternehmen oder zwei interne Revisoren wahrgenommen. Die Revisionsstelle überprüft das Kassawesen und erstattet Bericht zu Händen der Generalversammlung. Sie wird an jeder GV gewählt bzw. bestätigt.

Kommissionen

Art. 22

Die Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt. Er erstellt für sie vorgängig Geschäftsreglemente, bevor er sie einsetzt. Die Wahl wird durch den Vorstand jedes Jahr erneuert. Kommissionsmitglieder sind wiederwählbar, ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr, Mandatsverträge mit Kommissionsmitgliedern dürfen deshalb 1 Jahr nicht überschreiten. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

Die Kommissionen arbeiten fachlich und im Rahmen des Geschäftsreglements unabhängig und selbständig, unterstehen aber vollumfänglich dem Vorstand und erstatten Bericht über ihre Sitzungen und stellen Anträge an den Vorstand.

Stiftungen

Art. 23

Der Vorstand ist ermächtigt, alleine oder durch Mithilfe von dritten jederzeit eine Stiftung ins Leben zu rufen. Die Stiftung unterliegt der obligatorischen Gesetzgebung. Stiftungen können eingerichtet werden zur Förderung der Grund-, Weiter- und Fortbildung und deren Qualitätssicherung und Kontrolle. Die Stiftung wird geführt durch einen vom Vorstand des ZVMN gewählten Stiftungsrat. Die Stiftung ist fachlich unabhängig und selbsttragend. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Personen und ist nach oben offen.

Der Stiftungsrat erarbeitet ein eigenes Reglement, welches durch den Vorstand des ZVMN bewilligt und in Kraft gesetzt wird.

Qualitätssicherungsstelle Quali-force

Art. 24

Die Quali-force ist eine separate Einrichtung des Verbandes. Sie dient der Qualitätskontrolle der betrieblichen Einrichtungen sowie der Praxisführung der Verbandsmitglieder sowie der Überprüfung und Bewilligung von Praktikantenstellen.

Die Dienste der Quali-force sind, solange sie nicht vom Gesetzgeber und den Präventiv-Versicherern verlangt werden, freiwillig und können vom Mitglied durch den Verband angefordert werden.

Der Vorstand gibt der Quali-force ein Pflichtenheft. Die Qualitätssicherungsstelle erarbeitet ein entsprechendes Geschäfts- und Kontrollreglement zur Abnahme der Praxen und Geschäftsräumlichkeiten, welches durch den Vorstand des ZVMN bewilligt und in Kraft gesetzt wird. Die Quali-force wird durch den Vorstand überwacht und erstattet Bericht an diesen.

Durch die Abnahme erhalten die Verbandsmitglieder das Quali-force Siegel. Der ZVMN bestätigt die Kontrolle und verbandsinterne Abnahme der Geschäfts-räumlichkeiten.

Gliederung des Verbandes

Art. 25

Der Verband fördert und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Sektionen. Es steht den Mitgliedern frei, sich zu Sektionen zusammenzuschliessen. Sie sind unselbständige Glieder ohne Rechtsfähigkeit im Sinne des Verbandsrechts.

Die Gründung von Sektionen ist dem Vorstand zu melden, sofern sie nicht von diesem gegründet werden. Jede Sektion wählt eine vom Vorstand bestimmte Anzahl Delegierte, welche ihre Sektion an der Delegiertenversammlung vertreten.

Zur Wahrung der Kommunikation sollen regelmässige Sektionsversammlungen stattfinden. Die Sektionen berufen Ihre Versammlungen nach Bedarf ein.

Finanzen

Art.26

Das Verbandvermögen setzt sich zusammen aus Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, ordentlichen Jahresertragsüberschüssen und den Ertragsüberschüssen aus Veranstaltungen sowie anderen Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbands-vermögen.

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben und Investitionen. Die Jahresbilanz, die Jahresrechnung sowie das Budget werden durch die GV genehmigt.

Die Finanzen werden offen und transparent geführt.

Mitgliederbeiträge

Art. 27

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand im Rahmen des Budgets vorgeschlagen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge soll fair und angemessen sein, d.h. einerseits dem Vorstand die Einhaltung des Jahresbudgets ermöglichen und andererseits gewährleisten, dass der Vorstand die vielfältigen Aufgaben gemäss Gesetz, Statuten und Verbandsbeschlüssen erfüllen kann.

Sofern besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Vorstand einzelne Verbandsmitglieder von der Bezahlung ganz oder teilweise befreien.

Vorsorgeeinrichtungen

Art. 28

In Erfüllung des Verbandszweckes hat der Vorstand die Möglichkeit, Vorsorgeeinrichtungen für die Mitglieder einzurichten und anschliessend zu überwachen.

Sozialfond

Art. 29

Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Sozialfond einzurichten und diesen anschliessend zu überwachen. Zweck dieses Fonds ist die Unterstützung von in Not geratenen Verbandsmitgliedern durch Gewährung von zinsgünstigen Darlehen. Des weiteren unterstützt der Fonds Aus-, Weiter- und Fortbildung der betreffenden Mitglieder.

Gebühren

Art. 30

Die Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen des Verbandes für die Mitglieder und für Dritte werden durch den Vorstand festgelegt. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem Prinzip der Kostendeckung.

Entschädigung der Organe und Beauftragten

Art. 31

Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Beauftragten erhalten für ihre Aufwände sowie für spezielle Mandate eine angemessene Entschädigung im Rahmen des genehmigten Budgets. Die Festsetzung erfolgt im Rahmen von Mandatsverträgen und Spesenreglementen durch den Vorstand.

Buchführung und Rechnungswesen

Art. 32

Die Buchführung sowie das Rechnungswesen hat nach den anerkannten Grundsätzen gemäss Statuten und Gesetz zu erfolgen.

Geschäftsjahr

Art. 33

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Geschäftsreglemente (Verbandsordnung)

Art. 34

Der Vorstand hat die Kompetenz, die gemäss Statuten notwendigen Geschäftsreglemente zu erlassen. Bestehende Geschäftsreglemente bleiben bis zu ihrer Aenderung oder Aufhebung durch neue Reglemente durch den Vorstand in Kraft.

Fachliche Einrichtungen des Verbandes

Art. 35

Für die von ihm bestimmten Fachbereiche kann sich der Vorstand der Unterstützung und Mitarbeit von Experten aus Wissenschaft, Lehre und Praxis bedienen. Der Vorstand berät und beschliesst unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen über Fragen der Grund-, Weiter- und Fortbildung, die die vertretenen Berufsgruppen betreffen.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit fachliche Einrichtungen zu schaffen resp. diese zu unterstützen. In Erfüllung des Verbandszweckes setzt er, gestützt auf Empfehlungen des Bundes, Kriterien für Grund-, Weiter- und Fortbildungsmassnahmen und spricht deren Anerkennung aus.

Rechtsmittel

Art. 36

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist nachdem es von diesen Kenntnis erhalten hat, beim zuständigen Richter am Ort des Verbandssitzes gemäss Art. 75 ZGB anfechten.

Statutenrevision

Art. 37

Die Revision dieser Statuten kann an jeder ordentlichen Generalversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder oder durch Urabstimmung beschlossen werden. Anträge zur Statutenrevision müssen bis spätestens 90 Tage vor der GV eingeschrieben und in gut leserlicher Form an den Vorstand zu Händen des Präsidenten gerichtet werden.

Auflösung und Liquidation des Verbandes

Art. 38

Die Auflösung des Verbandes kann stattfinden, wenn dies an einer ordentlichen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Anträge zur Auflösung des Verbandes müssen bis spätestens 120 Tage vor der GV eingeschrieben und in gut leserlicher Form an den Vorstand zu Händen des Präsidenten gerichtet werden.

Wenn aber mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder gewillt ist, den Verband weiterzuführen, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Beschliesst die Generalversammlung des Verbandes die Auflösung, ist die Revisionsstelle oder ein zu bestimmendes Treuhandunternehmen der vertretungs-berechtigte Liquidator.

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Verbandsvermögen einer der Fort- und Weiterbildung dienenden, gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt.

Stellung der ausgeschiedenen Verbandsmitglieder

Art. 39

Weder ausgetretene, ausgeschiedene noch ausgeschlossene Verbandsmitglieder haben Anrecht auf das Verbandsvermögen oder Rückleistungen.

Publikationsorgan

Art. 40

Der ZVMN informiert seine Mitglieder mittels eines offiziellen Publikationsorganes.

Uebergangsnormen, Besitzstandswahrung

Art. 41

Die Besitzstandswahrung der bestehenden Mitglieder wird nach den Bestimmungen des Bundes und der Kantone gewährleistet.

Verhältnis Statuten / Gesetz

Art. 42

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB. Die Gesetzesbestimmungen gemäss Art. 63 Abs. 2 ZGB sind zwingend.

Inkraftsetzung / Ausserkraftsetzung der bestehenden Statuten

Art. 43

Die vorliegenden Statuten werden mit der Annahme der Gründungsversammlung vom 21.06.2000 in Kraft gesetzt.

Hölstein, 21.06.2000

Der Präsident

Der Vizepräsident